

Die „sozialen Medien“ im Recht

14. August 2024

Prof. Dr. Fabian Schmieder



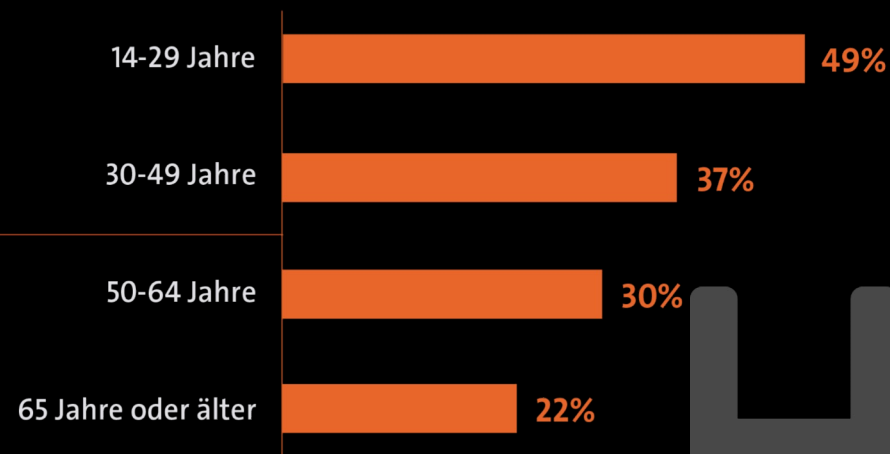
Ein Leben ohne Social Media ist für jeden Dritten unvorstellbar

Inwieweit stimmen Sie folgender Aussage zu?*



38%

Ich kann mir ein Leben ohne soziale Netzwerke **nicht mehr vorstellen.**



Urheberrecht
Persönlichkeitsrecht
Strafrecht



Urheberrecht



Werkschutz

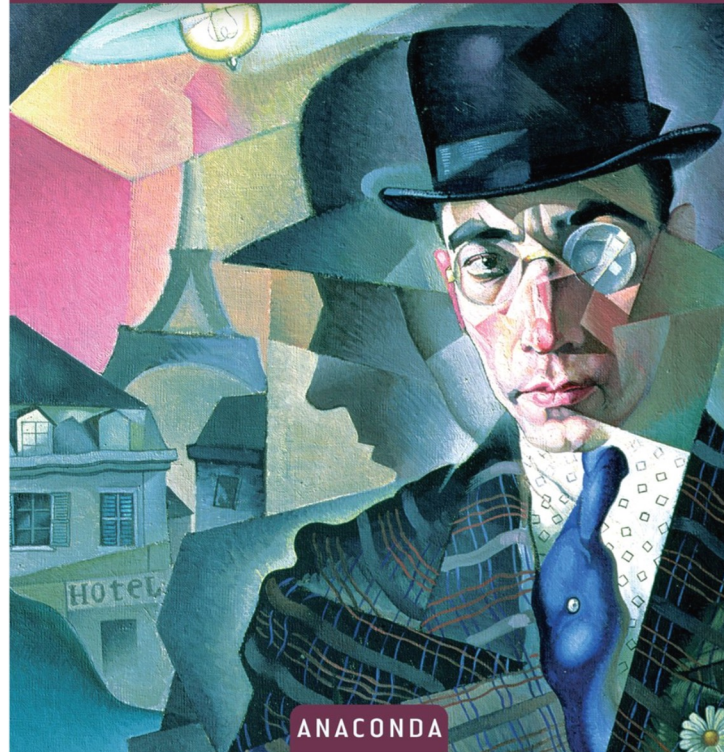
§ 1 UrhG - Allgemeines

Die Urheber von **Werken** der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.



Fjodor Dostojewski

Der Spieler







KI trifft Recht: Im Spannungsfeld von Urheberrecht und Datenschutz | Fabian Schmieder | Brainfood



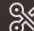
innovercity – Haus der Innovat...
26 Abonnenten

 Abonniert 

 3

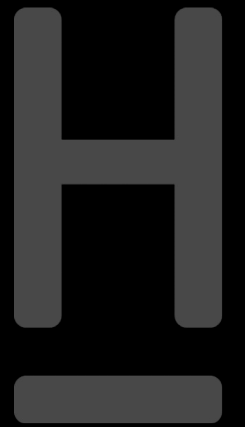


 Teilen

 Clip



KEITH JARRETT
THE KÖLN CONCERT




```
var href = $(this)
var $target = $($this.attr('data-target')
href.replace(/.*(?:=#[^\s]+$)/, '')) // st
if ($target.hasClass('carousel')) return
var options = $.extend({}, $target.data(), $
var slideIndex = $this.attr('data-slide-to')
if (slideIndex) options.interval = false

plugin.call($target, options)

if (slideIndex) {
  $target.data(
```



§ 2 UrhG – Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.



§ 3 UrhG – Bearbeitungen

¹Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. ²Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges Werk geschützt.



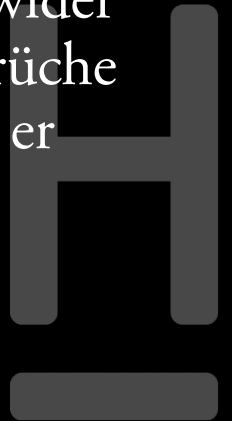
§ 7 UrhG – Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.



§ 8 - Miturheber

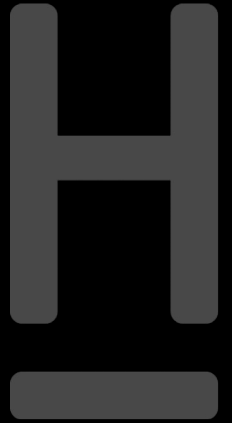
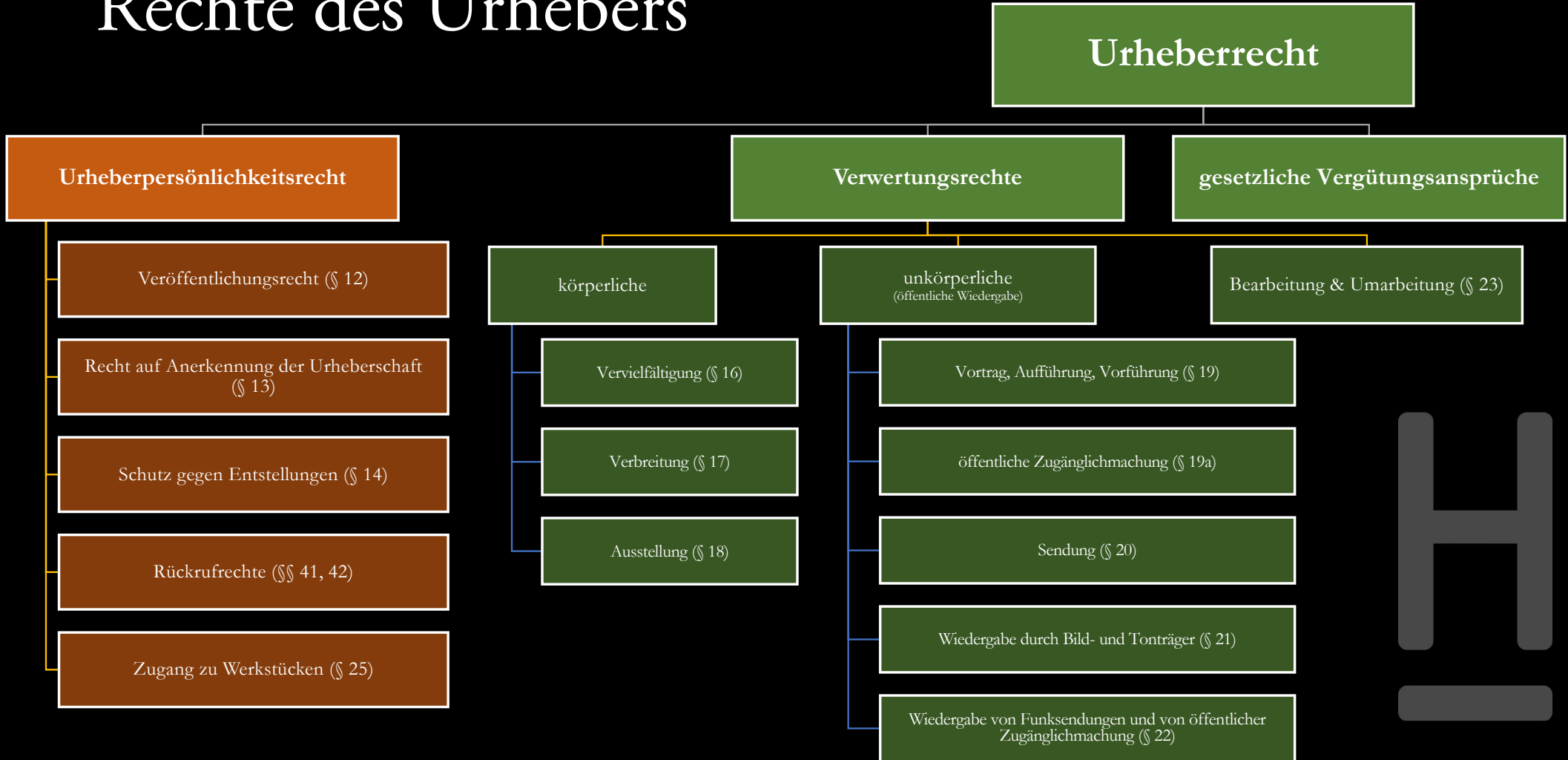
- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) ¹Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. ²Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. ³Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.
- (3) [...]



ausschließliche
Rechte des Urhebers



Rechte des Urhebers



Rechte des Urhebers

Urheberpersönlichkeitsrecht

Veröffentlichungsrecht (§ 12)

Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
(§ 13)

Schutz gegen Entstellungen (§ 14)

körperliche

Vervielfältigung

Verbreitung

Rechte des Urhebers

Urheberrecht

Verwertungsrechte

gesetzliche Vergütung

körperliche

unkörperliche
(öffentliche Wiedergabe)

Bearbeitung & Um...

Vervielfältigung (§ 16)

Verbreitung (§ 17)

Vortrag, Aufführung, Vorführung (§ 19)

öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a)

Nutzung eines urheberrechtlich
geschützten Werkes

=

Eingriff in ausschließliches Recht des
Urhebers







youfm

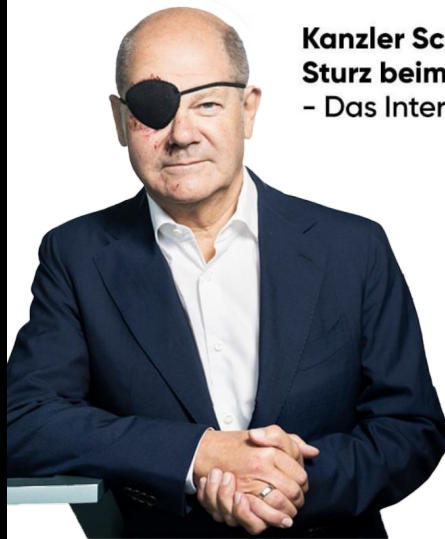
Folgen



„Wir haben es geahnt: Olaf Scholz ist auf dem rechten Auge blind!“



Kommentar von @twitterperlen auf Instagram



**Kanzler Scholz posiert nach einem
Sturz beim Joggen mit Augenklappe**
- Das Internet kriegt nicht genug!

Bild: picture alliance / dpa / Bundesregierung | Steffen Kugler
Screenshots: Instagram / @zafheute, Quelle: dpa



Gefällt 1.648 Mal

youfm | „Bin gespannt auf die Memes... mehr

4. September 2023

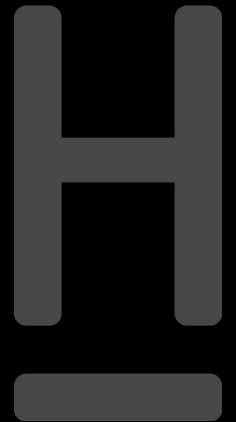


Bild: picture alliance/dpa/Bundesregierung | Steffen Kugler
Screenshots: Instagram / @zdfheute, Quelle: dpa

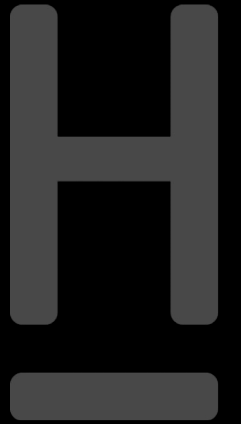


typische Eingriffe durch Nutzung von

- Bildern / Videos von (frei verfügbaren) Websites
- Bildern / Videos von anderen Nutzern
- Texte aus Zeitungen oder anderen Medien
- Texte von anderen Nutzern
- Musik zur Untermalung



Rechtfertigung von
Eingriffen
ins Urheberrecht?



1. Erlaubnis des Urhebers
= Nutzungsrecht = Lizenz = Vertrag
2. Erlaubnis durch den Gesetzgeber
= Schranke



Nutzungsrechte

Nutzungsrecht
= Berechtigung zur Werknutzung
= **Lizenz**

einfaches
(§ 31 Abs. 2 UrhG)

„Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.“

ausschließliches
(§ 31 Abs. 3 UrhG)

„Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.“

Schranke

=

Einschränkungen des
Ausschließlichkeitsrecht



Social-Media-relevante Schranken

1. Zitate, § 51 UrhG
2. Parodie und Pastiche, § 51a UrhG
3. unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG
4. Werke an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG



§ 51 Zitate (Zitierfreiheit)

Zulässig ist die **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes **zum Zweck des Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. [...]

→ **Pflicht zur Quellenangabe** aus § 63 UrhG und zum **Änderungsverbot** aus § 62 UrhG



§ 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

¹Zulässig ist die **Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe** eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der **Karikatur, der Parodie und des Pastiche**. ²Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



§ 57 Unwesentliches Beiwerk

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.





baureihe **e**.
Chefzimmer mit Wangensystemisch inkl.
Audioausstattung, mit Glasplatte, Element-
und Kombischränke mit Glasfront.
baureihe **b**. Die kubischen Sessel.
baureihe **k**. Die Mediensideboards.

baureihe **e**.
Executive room sidewall table including
audio equipment with glass panel, element
cabinets with glass front.
baureihe **b**. The cubic armchairs.
baureihe **k**. The media sideboards.



baureihe **e**.
Chefzimmer mit Wangensystemisch inkl.
Audioausstattung, mit Glasplatte, Element-
und Kombischränke mit Glasfront.
baureihe **b**. Die kubischen Sessel.
baureihe **k**. Die Mediensideboards.

baureihe e.
Executive room sidewall table including
audio equipment with glass panel, element
cabinets with glass front.
baureihe b. The cubic armchairs.
baureihe k. The media sideboards.

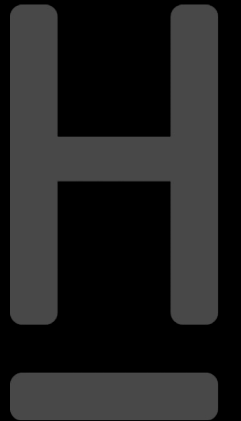
§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

(1)¹Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. ²Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2)[...]

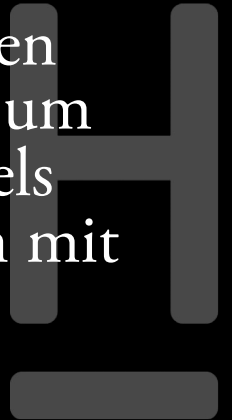


Panoramafreiheit – BGH NJOZ 2018, 317



§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) ¹Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. ²Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.



Persönlichkeitsrecht bei Bildnissen





Offenlegung von Bildnissen an Dritte
= Anwendbarkeit der
Datenschutzgrundverordnung



Offenlegung = Verarbeitung
im Sinne der DSGVO



Rechtsgrundlage
erforderlich!



Einwilligung



Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a)

- Die betroffene Person erklärt sich mit der Verwendung von Inhalten einverstanden
- Muss freiwillig, in informierter Weise und unmissverständlich erteilt werden
- Muss dokumentiert werden
- aber: keine Formvorschriften
 - denkbar: durch schlüssiges Handeln
- Ist jederzeit widerrufbar



Vertrag



Vertrag (Art. 6 Abs. 1 lit. b)

- Personenbezogene Daten werden verarbeitet, um einen Vertrag zu erfüllen
 - restriktive Auslegung
- Beispiele:
 - Verwendung von Fotos aus einem Model-Shooting für Werbezwecke
 - Verarbeitung von Daten aus einem Mitgliedschaftsverhältnis in einer Partei



berechtigtes Interesse



berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f)

- Die Verarbeitung ist zulässig, wenn sie
 - zur Wahrung der **berechtigten Interessen**
 - des Verantwortlichen oder
 - eines Dritten
 - **erforderlich** sind

und

- nicht die **(schutzwürdigen) Interessen** der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen,
 - insbesondere dann, wenn es sich bei der **betroffenen Person um ein Kind** handelt.
- Gilt nicht für die von Behörden **in Erfüllung ihrer Aufgaben** vorgenommene Verarbeitung! → Ausnahmen denkbar (str.) für Informationsangebote (z.B. Behördenwebsite).



berechtigtes Interesse

Wirtschaftliche, soziale,
gesellschaftliche, berufliche
und ideelle Interessen

berechtigtes
Interesse

des
Verantwort-
lichen

eines
Dritten

schutzwürdige
Interessen der
betroffenen
Personen

schutzwürdige Interessen von
Kindern wiegen besonders
schwer



Erforderlichkeit

- Prüffrage: Lässt sich das gewünschte Verarbeitungsziel und damit das berechnigte Interesse auch datenschutzfreundlicher erreichen?
- Erforderlichkeit ist wegen Ausnahmecharakter eng auszulegen!



kein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses der betroffenen Person

- abstrakte Bestimmung der schutzwürdigen Interessen ausgehend von der zu erwartenden Gruppe an betroffenen Personen → Einzelinteresse können über Widerspruch (Art. 21 Abs. 1) geltend gemacht werden
- Kriterien für die Abwägung
 - Art und Umfang der Daten (öffentliche bekannte Daten, Vertraulichkeitsinteresse)
 - Art und Umfang der Verarbeitung (geschützte Verarbeitung vs. Übermittlung an Dritte vs. Offenlegung im Internet)
 - direkt personenbezogene Daten vs. pseudonyme Verarbeitung
 - Risiko für die betroffenen Personen



Wertungen des § 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. [...]

(2)[...]



Problem:
Informationspflichten und weitere
Betroffenenrechte nach der DSGVO



Persönlichkeitsrecht bei Äußerungen



**VOLKS-
VERRÄTER
STOPPEN!**

- = ASYLFLUT
- = HARTZ IV
- = GENDERWAHN
- = KAPITALISMUS

Wählt
Deutsch!



DER-DRITTE-WEG.info

**HÄNGT
DIE
GRÜNEN!**

Macht unsere nationalrevolutionäre Bewegung
durch Plakatwerbung in unseren Parteifarben
in Stadt und Land bekannt!

Wählt
Deutsch!



www.DER-DRITTE-WEG.info

DER DRITTE WEG



Meinungsfreiheit?



Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten [...].

(2) [...]



Meinungsfreiheit | Schutzbereich

- geschützt ist jedermann in seiner freien Meinungsbildung und -äußerung
- geschützt sind Wertungen & Werturteile (Meinungen, Schlussfolgerungen, Prognosen)
- auch unmaßgebliche, scharfe oder überspitze, banale oder gleichgültige Äußerungen sind geschützt, und zwar ungeachtet des Werts, der Richtigkeit, der Vernünftigkeit, der Emotionalität

(BVerfGE 33, 1; 61, 1; 85, 1, 14 f.)

Werturteil vs. Tatsachenbehauptung

- nicht umfasst sind unwahre Tatsachenbehauptungen
(*BVerfGE 90, 241, 247 – Auschwitzlüge*)
- Merkmale der Tatsachenbehauptung
(im Gegensatz zu Werturteil)
 - Überprüfbarkeit des Inhalts der Äußerung auf seinen Wahrheitsgehalt,
 - Beweisbarkeit der Wahrheit
(*BVerfGE 90, 241, 247 – Auschwitzlüge*)



Meinungsfreiheit | Schmähkritik

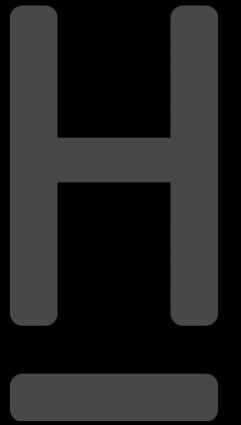
„Eine Meinungsäußerung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähung. Auch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“

BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89

A photograph of a multi-story building facade that has been severely damaged by war. The walls are crumbling, with large sections of plaster missing, revealing the underlying brick and stone. The windows are dark and some have broken panes. A white banner is stretched across the middle of the building, with the German text "SOLDATEN SIND... MÖRDER!" written in black, hand-painted letters. The overall color palette is dominated by the reddish-brown tones of the brick and the stark white of the banner.

SOLDATEN SIND... MÖRDER!

Recht und Gegenrecht



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

(Art. 2 Abs. 1 i.Vm. Art. 1 Abs. 1 GG)



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 2 GG

- (1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. [...]

Art. 1 GG

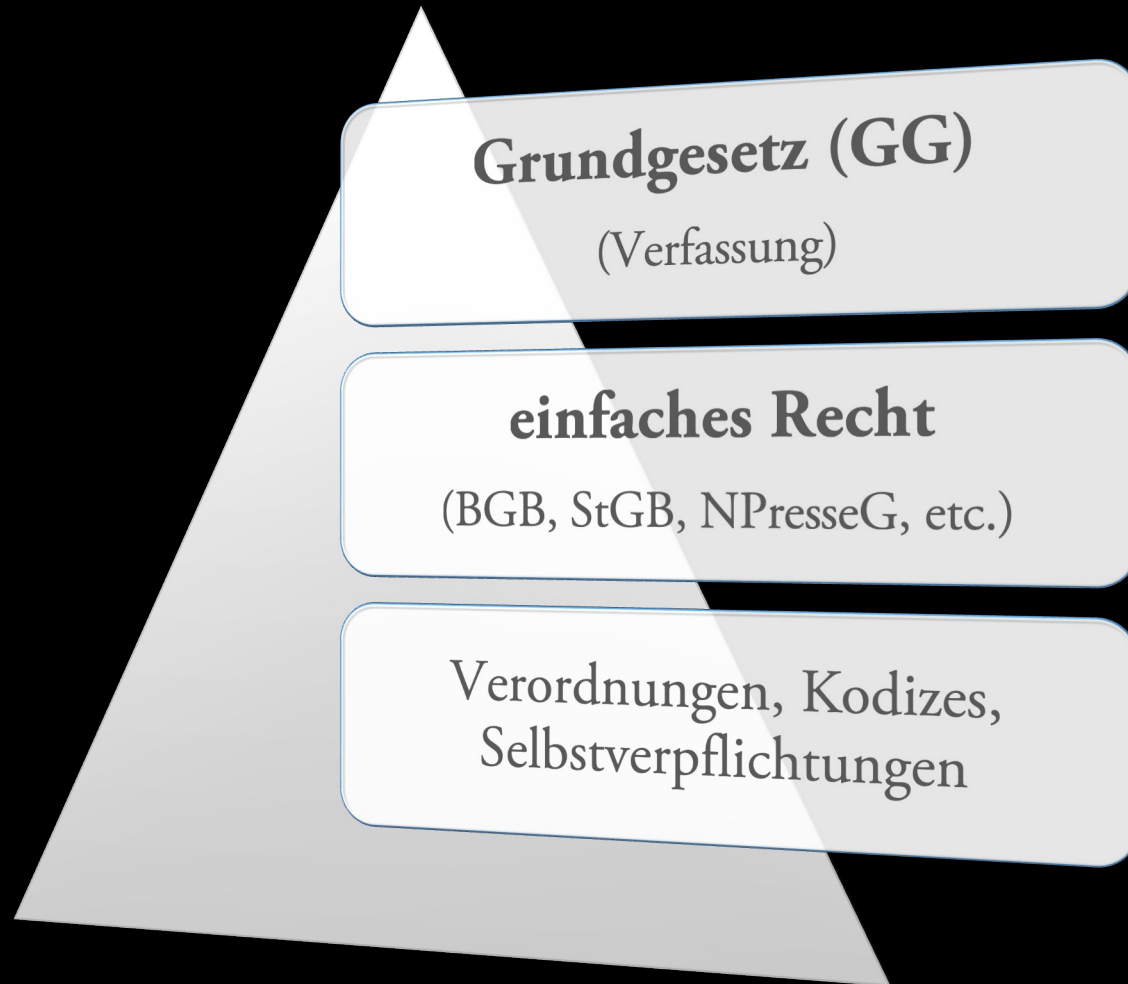
- (1) Die **Würde des Menschen ist unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. [...]



Grundrechte sind allerdings
Schutzrechte gegenüber
staatlichen Eingriffen



Rangverhältnis der Rechtsnormen



- **Berichtigung bzw. Widerruf unwahrer Fakten**
→ § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog
- **Beseitigung bzw. Löschung unwahrer Fakten**
→ § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m.
§ 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB
- **Unterlassung unwahre Fakten (wieder) zu behaupten**
→ § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog
- **Geldentschädigung**
→ § 823 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG
(nur bei Verschulden → Vorsatz / Fahrlässigkeit)



§ 1004 BGB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) ¹Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ²Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) [...]



§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht [„Geldentschädigung“]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

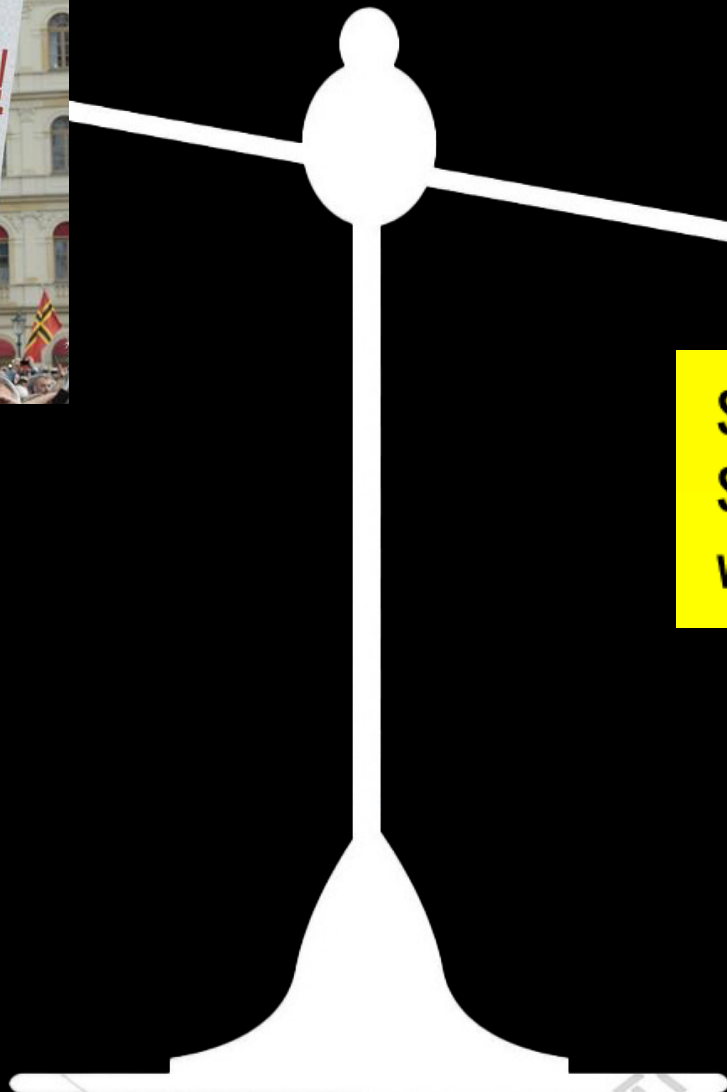
(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. [...]



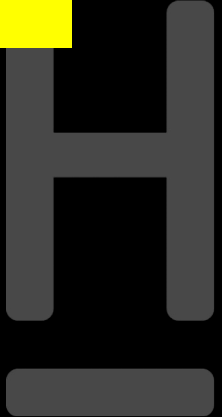
MERKEL,
deine Tage als KANZLERIN sind gezählt!
Bald naht der Tag der Abrechnung
und dann gnade dir GOTT !!!

... sich da oben, ihr feigen Gestalten,
gezählt und dem Volke zum Spott.
Dort wird wieder Gerechtigkeit walten,
tet das Volk und es gnade euch Gott!





**Stellen Sie sich vor,
Sie dürfen nicht sagen,
was Sie denken.**



strafrechtlicher Schutz von Fakten über Personen



- **unwahre Tatsache** wider besseres Wissen behaupten oder verbreiten
→ § 187 StGB – **Verleumdung**
- **unwahre Tatsache** behaupten oder verbreiten und kein Wahrheitsbeweis
→ § 186 StGB – **Üble Nachrede**
- **Werturteil** (Meinung!), welches Nicht- oder Missachtung einer Person zum Ausdruck bringt
→ § 185 StGB – **Beleidigung**



sind bei Verschwörungstheorie
keine Personen betroffen, besteht
(derzeit) in der Regel kein
Rechtsschutzbedürfnis



„Die Äußerung von grobem Unfug
allein ist nicht strafbar.“

– Thomas Fischer



Ausnahmsweise: rechtlich geschützte
Fakten über Geschehnisse

Leugnung des Holocausts nach
§ 130 Abs. 3 und 4 StGB



Wie mit Straftaten in sozialen Medien umgehen?

- Durchatmen! 😊
- Wenn Anzeige erstattet werden soll
 - Posting dokumentieren
 - Beweissichere Screenshots erstellen
 - Username, Inhalt, Kontext sowie Datum und Uhrzeit
 - Anleitungen für verschiedene Plattformen verfügbar z.B. bei HateAid
 - Anzeige erstatten
 - Bei Polizei oder direkt bei Staatsanwaltschaft
 - Kann auch über Rechtsanwalt erfolgen
 - Ggf. Privatklage erforderlich
- Betreffende Posts bei den Plattformbetreibern melden
- Zivilrechtliche Schritte
 - Schadenersatz, Unterlassungsansprüche, etc.



Herzlichen Dank!

fabian.schmieder@hs-hannover.de

